

§ 4 TDBG 2012 Leistungen

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Eine Leistung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn

1. 1.sie zu einer der folgenden Leistungsarten gehört:

1. a)Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. b)Steuerliche Ersparnisse;
3. c)Förderungen;

(Anm.: lit. d aufgehoben durch BGBl. I Nr. 117/2016)

1. e)Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen oder
2. f)Sachleistungen,

wobei die Zuordnung einer Leistung zu einer Leistungsart in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen hat, und

2. 2.für deren Finanzierung öffentliche Mittel gemäß§ 3 verwendet werden oder diesen nach steuerlichen Vorschriften vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung oder Vergütungen gemäß § 7 zu Grunde liegen.

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 5 Z 9, BGBl. I Nr. 168/2023)

2. (2)Liegt eine Leistung gemäß Abs. 1 mit Ausnahme von Sachleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. f vor, so hat die leistungsdefinierende Stelle diese ehestmöglich als Leistungsangebot nach den Vorgaben des

Bundesministeriums für Finanzen zu erfassen und das Leistungsangebot laufend aktuell zu halten.

Sachleistungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. f können von den leistungsdefinierenden Stellen als Leistungsangebot erfasst werden. Unter Leistungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a und c sind ausschließlich Geldleistungen zu erfassen.

(Anm.: Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 5 Z 11, BGBl. I Nr. 168/2023)

In Kraft seit 25.07.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at